per Mail 27.6.19

Sehr geehrter Herr Lange, lieber Uli, sehr geehrter Herr Fackler, sehr geehrter Herr Häusler,

die nachfolgenden Punkte, auf die man sich laut übereinstimmenden Meldungen zwischen Bundeslandwirtschaftsministerium und Bundesumweltministerium geeinigt hat, stoßen unseren landwirtschaftlichen Betrieben sehr sauer auf.

1. Sperrfristen:

- Die Sperrfrist für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie von Kompost soll in den mit Nitrat belasteten Gebieten um 4 Wochen verlängert werden.
- Die Sperrfrist für das Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünland wird in den mit Nitrat belasteten Gebieten um zwei Wochen verlängert, wobei die Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie von Kompost davon unberührt bleiben soll.
- Flächendeckend soll die Aufbringung von flüssigen organischen und organischmineralischen Düngemitteln auf Grünland im Herbst im Zeitraum vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist auf höchstens 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt werden.
- Eine Herbstdüngung zu Winterraps soll erlaubt werden, wenn gewisse Herbst- bzw. Nachernte-N_{min}-Gehalte eingehalten werden (aktueller Stand 45 kg N/ ha pflanzenverfügbar).

2. Auflagen für geneigte Flächen

- Je nach Hangneigung auf den ersten 20 m von der Böschungsoberkante eines Gewässers, sind verschieden scharfe Auflagen für hängige Flächen vorgesehen:
- Flächen > 5 % Hangneigung: Mindestabstand zur Böschungsoberkante = 2m,
- Flächen > 10 % Hangneigung: Düngegaben > 80 kg N nur in Teilgaben erlaubt,
- Flächen > 15 % Hangneigung (auf ersten 30 m zur Böschungsoberkante): N- oder P-Düngemittel dürfen innerhalb eines Abstandes von 10 Metern nicht aufgebracht werden. Zusätzlich muss eine sofortige Einarbeitung auf der gesamten restlichen Ackerfläche erfolgen oder ein hinreichend entwickelter Pflanzenbestand vorhanden sein.

3. Rote Gebiete

- Für Flächen, die im roten Gebiet liegen, soll die Vorgabe gelten, dass der N-Düngebedarf um 20 % verringert werden muss. Die bisherige Forderung nach einer Reduzierung für jeden Schlag soll ad-acta gelegt werden und die Betriebe sollen frei wählen können, bei welchen Kulturen die erforderliche Gesamteinsparung erfolgt.
- Betriebe sollen von der 20%-Regelung ausgenommen sein, sie im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ ha und davon nicht mehr als 80 kg Mineral-N/ ha aufbringen. Die Befreiung soll auch für die vorgesehene schlagbezogene Berechnung der 170kg N-Obergrenze gelten.
- Dauergrünland soll aufgrund der deutlich niedrigeren Auswaschungsgefahr von der 20 % Regelung ausgenommen sein.

Dieser Kompromiss bleibt praxisfern und muss wie nachfolgend geschildert weiter dringend nachgebessert werden:

Erkennbar ist, dass die Kritik des Bauernverbandes Bewegung in die Diskussion gebracht hat. Doch viele fachlich begründete Vorschläge wurden immer noch nicht aufgegriffen. Stattdessen wurden kleinere Änderungen an fragwürdigen Auflagen gemacht. "Anstatt zielgerichtete Maßnahmen auf den Weg zu bringen und die positiven Erfahrungen von regionalen Gewässerkooperationen aufzugreifen, setzt die Bundesregierung auf pauschale

Regelungen und Verbote von der Nordsee bis zur Zugspitze", kritisiert BBV-Generalsekretär Georg Wimmer.

Anfangs sprach man im Zusammenhang mit der Auflage, dass in roten Gebieten nur noch 20 Prozent unterhalb des Bedarfs gedüngt werden darf, noch von einer schlag- und kulturbezogenen Maßnahme. Inzwischen ist von einer Reduktion im Schnitt der Betriebsflächen in roten Gebieten die Rede, durch die schon deutlich größere Spielräume bei der Düngung entstehen würden. Insgesamt lehnt der Bauernverband diese Regelung sowie die anderen Verschärfungen jedoch weiterhin kategorisch ab, weil eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung sichergestellt bleiben muss und die volle Wirkung der aktuell gültigen Düngeverordnung erst abgewartet werden sollte.

Für unseren Landkreis Donau-Ries, der mit über 50 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den roten Gebieten betroffen ist, wird diese Erleichterung nichts bringen. Viele der betroffenen Betriebe haben bis zu 100 % ihrer Betriebsflächen in der Gebietskulisse. Vor dem Hintergrund, dass wir in den letzten 15 Jahren die Hälfte aller Schweine und über die Hälfte alle Rinder verloren haben, ist diese Regelung nicht nachzuvollziehen.

Ein weiterer scharfer Kritikpunkt liegt in der Festlegung der roten Gebiete aufgrund des bestehenden Messnetzes. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper rot wird, wenn der Messpunkt in einem Waldgebiet ohne Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung den Grenzwert überschreitet. Auch wenn die Koordinaten der Messpunkte im Internet abrufbar sind, lässt sich für den Landwirt nicht feststellen, auf welchem Grundstück sich der Messpunkt befindet. Manche Messpunkte liegen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sämtliche Maßnahmen, die die Düngeverordnung der Landwirtschaft vorgibt, würden somit das Messergebnis nie verändern können. Dies wird auch vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bestätigt. Welchen Sinn machen dann solche Maßnahmen? Die Landwirtschaft fordert hier eine Liste mit den Flurnummern und Gemarkungen aller Messpunkte, d.h. auch die Messpunkte aus der Wasserrahmenrichtlinie. Wir bitten die Landtagsabgeordneten, sich dafür einzusetzen, dass wir diese Listen bekommen. Nur so können wir zu den einzelnen Messpunkten Stellung beziehen.

Gespräche mit der EU-Kommission zeigen, dass zum Beispiel die Deckelung der Düngung in roten Gebieten 20 Prozent unterhalb des Bedarfs gar nicht von Brüssel gefordert wird. Die nun vorgesehene Berechnung im Durchschnitt der Betriebsflächen im roten Gebiet bringt etwas Spielraum, ändert aber nichts daran, dass die Maßnahme an sich nicht zu rechtfertigen ist. Ein Erfolg ist, dass zumindest Grünland außen vor bleiben soll. Zu befürworten ist, dass es Ausnahmen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe geben soll, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff und davon maximal 80 kg mineralischen Stickstoff pro Hektar Fläche im roten Gebiet einsetzen. Hier wäre neben extensiv wirtschaftenden Betrieben jedoch eine Ausnahme auch für besonders effizient wirtschaftende Betriebe nötig. Reine Ackerbaubetriebe, die ihre gesamten Flächen in der roten Gebietskulisse haben, nimmt man mit diesen Maßnahmen die Existenzgrundlage, weil sie gegenüber Betrieben außerhalb der Gebietskulisse extrem im Wettbewerb benachteiligt sind.

Aufgrund der Kritik des Bauernverbandes wurden außerdem die Probleme eines Verbots einer Sommerdüngung von jungen Rapsbeständen korrigiert. Nach wie vor soll aber die Düngung von Zwischenfrüchten im Sommer verboten werden. Das konterkariert die Bemühungen der Bauern beim Erosionsschutz und widerspricht dem integrierten Pflanzenschutz. Wimmer zeigte sich massiv verärgert, dass dem gerade auch aus Umweltgründen vorteilhaften Zwischenfruchtanbau die notwendige Nährstoffgrundlage entzogen werden soll. Fachlich nicht nachvollziehbar ist zudem eine um zwei bzw. vier Wochen verlängerte Sperrfrist in roten Gebieten für Grünland bzw. Festmist. Zudem soll die

organische Düngung auf Grünland ab 1. September bis zur Sperrfrist auf 80 kg Gesamtstickstoff gedeckelt werden. Diese Maßnahme würde bedeuten, dass die organischen Dünger im Frühjahr ab Beginn der Vegetationszeit in wesentlich größeren Mengen pro Überfahren ausgebracht werden müssten. Wenn dann noch Starkniederschläge kommen, wird der organische Dünger in die Gräben und Gewässer abgeschwemmt. Bei großer Trockenheit wie im Jahr 2018 entstehen große und tiefe Risse im Boden. Die Folge ist, dass bei entsprechenden Niederschlägen der Dünger in große Tiefen eingetragen wird und so zu Nitratbelastung im Grundwasserkörper führt. Dies kann doch nicht wirklich von der Politik so gewollt werden!

Wertung: Der Bayerische Bauernverband bleibt seiner Linie treu und setzt sich für praktikable Regelungen ein. Grundvoraussetzung muss immer sein, dass Maßnahmen und Verschärfungen fachlich begründbar sind und eine wirtschaftlich erfolgreiche Landbewirtschaftung möglich bleibt. Nur so kann ein verstärkter Strukturwandel und unnötige Bürokratie verhindert werden. Fachlich nicht begründbare Regelungen lehnt der Bauernverband grundsätzlich ab.

Wir bitten die Abgeordneten, jeder in seinem Bereich tätig zu werden, um eine praxistaugliche Regelung in der Düngeverordnung und den roten Gebieten zu bekommen. Es geht um die Existenzen vieler Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen Michael Stiller Geschäftsführer

Gespeichert: K/Agrarpolitik/Düngeverordnung/Forderungen Abgenordnete

		r	r	d
				unit.